

## **Antworten der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln (IWA)**

### **Bürgervorschläge zu Anlagen und Häfen im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie die in die Zuständigkeit der Stadt Köln als Immissionsschutzbehörde fallen**

**Vorschlags-Nummen: 629, 1496, 1612**

**Betrifft: Firma Campina, Geldern Straße, Köln-Nippes**

Die Umgebungslärmrichtlinie berücksichtigt nur Anlagen, die dem Geltungsbereich der EU-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) unterliegen. Der betreffende Industriebetrieb fällt als Anlage zur Milchverarbeitung in diesen Geltungsbereich und wurde deshalb im Rahmen der Lärmaktionsplanung entsprechend beurteilt. Für den Betrieb dieser IVU-Anlage wurden keine Überschreitungen der sogenannten Auslösewerte von 70 dB(A) für den Gesamttag (24 h) oder 60 dB(A) in der Nacht, die eine weitergehende Einbeziehung in die Lärmaktionsplanung erfordern würde, rechnerisch nachgewiesen.

Allerdings wird der Industriebetrieb zusätzlich nach nationalem Immissionsschutzrecht beurteilt. Die für Gewerbe- und Industriebetriebe zur Lärmbeurteilung geltende Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) berücksichtigt demgegenüber höhere Schutzziele.

Aktuell in 2011 wird der Gesamtbetrieb gemäß technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) auf der Grundlage bereits bestehender Erhebungen schalltechnisch erneut untersucht und beurteilt. Inwieweit sich aus diesen Ergebnissen zusätzliche Lärmsanierungsmaßnahmen ergeben, bleibt abzuwarten.

In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass das Baugebiet „ehemaliges Eisenbahnausbesserungswerk“ in einem durch den angrenzenden Industriebetrieb zwangsläufig verursachten vorbelasteten Bereich entwickelt wurde. Diese Lärmvorbelastung fand im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung für das Baugebiet mit dem in solchen Fällen allgemein geltenden „Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme“ Beachtung.

**Vorschlags-Nummern: 156, 560, 845, 1199, 1333, 1344**

**Betrifft: Niehler Hafen**

Von den Bürger/innen sind Anregungen und Vorschläge zur Lärminderung des Niehler Hafens eingegangen. Großhäfen, wie der Niehler Hafen unterliegen dem Geltungsbereich der EU-Umgebungsrichtlinie und sind deshalb im Rahmen der Lärmaktionsplanung entsprechend zu beurteilen. Für den Betrieb des Niehler Hafens wurden allerdings keine Überschreitungen der sogenannten Auslösewerte von 70 dB(A) für den Gesamttag (24 h) oder 60 dB(A) in der Nacht, die eine weitergehende Einbeziehung in die Lärmaktionsplanung erfordern würde, rechnerisch nachgewiesen.

Ergänzend zur EU-Umgebungsrichtlinie werden die Gewerbe- bzw. Industriebetriebe im Niehler Hafen nach nationalem Immissionsschutzrecht beurteilt. Die danach anzuwendende Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) berücksichtigt demgegenüber höhere Schutzziele.

Zuständig für die immissionsschutzrechtliche Überwachung dieser Gewerbebetriebe ist in der Regel die Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln als untere Immissionsschutzbehörde.

Die vorgebrachten Anregungen und Beschwerden wurden an diese Dienststelle weitergeleitet und werden dort eingehend geprüft. Bisher lagen dort keine Lärmbeschwerden über die im Niehler Hafen ansässigen Gewerbebetriebe vor. Kurzfristig findet die vorliegende Beschwerdesituation in aktuellen Genehmigungsverfahren mit entsprechenden Anforderungen an die Antragsunterlagen indirekte Beachtung.